



MARCHIVUM

MANNHEIMS ARCHIV
HAUS DER STADTGESCHICHTE
UND ERINNERUNG



MARCHIVUM Druckschriften digital

Mannheimer General-Anzeiger. 1916-1924 1923

76 (14.2.1923) Abend-Ausgabe

[urn:nbn:de:bsz:mh40-207945](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:mh40-207945)

Mannheimer General-Anzeiger

Badische Neueste Nachrichten

Bezugspreise: In Mannheim und Umgebung für ein Jahr und auch die Post abwärts monatlich...
Hauptvertriebsstelle Mannheim, E. G. 3. Geschäfte
Telefon: 7641, 7642, 7643, 7644. Telegramm-Adresse:
General-Anzeiger Mannheim. Erscheint wöchentlich zweimal.

Anzeigenpreise: Bei Vorauszahlung bis 25. März 1923...
Stellung u. Familien-Anzeige, aus Mannheim ermäßigte Preise
Kleinanzeigen Nr. 400. — Anzeigenpreis: Mittwoch bis Sonntag, 25. März, Abendblatt, nachm. 2. Uhr. Die Anzeigen an bestimmten Tagen, Stellen u. Ausgabemerkmalen keine Verantwortung übernehmen. Sonstige Anzeigen, die nicht durch den Druck der Redaktion zu seinen Erscheinungen für ausgenommen sind, bedürfen der Genehmigung der Redaktion. Die Redaktion ist nicht verantwortlich für die Ausführung der Anzeigen durch Fernsprecher ohne Gewähr. Geschäftsamt Mannheim.

Beilagen: Der Sport vom Sonntag, Aus der Welt der Technik, Gesetz u. Recht, Modezeitung, Aus Zeit u. Leben mit Mannheimer Frauen-Zeitung u. Mannheimer Musik-Zeitung

Kurze Uebersicht

Der Oberamtmann von Offenburg, Schwabe, ist gestern nachmittag, nachdem er sich geweigert hatte, einen Befehl des französischen Kommandanten auf Anschlag von Bekanntmachungen der französischen Behörde zu befehlen, verhaftet worden.

Um gegen Zwischensfälle und Sabotageakte gesichert zu sein, beabsichtigen die Franzosen auf den Lokomotiven der von französischem Personal geführten Züge angesehene Deutscher aus dem besetzten Gebiet als Geiseln mitzunehmen.

Auf einen Vorschlag des Vorsitzenden der polnischen zweiten Kammer ist der Antrag des Schiffsührers der sozialdemokratischen Partei Iwanicki, eine Interpellation über die Lage im Ruhrgebiet zuzulassen, mit 56 gegen 26 Stimmen abgelehnt worden.

Die französische Grenzüberwachung im Saargebiet sucht Arbeitskräfte durch Heranziehung fremder Arbeitskräfte zu beschaffen.

Die Lage im Ruhrgebiet

Noch einmal eine Antwort!

Berlin, 14. Febr. (Von unserm Berliner Büro.) Die deutsche Regierung war in Paris vorzeitig geworden wegen eines Zwischenfalls, der sich am 23. Januar in Rixensart zugetragen hatte und wobei ein deutscher Arbeiter verunglückt wurde. In der Antwort der französischen Regierung heißt es, daß die französische Wache ihre Pflicht erfüllt habe, indem sie auf den Arbeiter schuß, der sich trotz Warnung genähert habe. Die Tatsache, daß ein Revolver in der Nähe gefunden wurde, rechtfertige das Verhalten der Wache vollkommen. Es fällt auf, daß gerade diese Note von der französischen Regierung beantwortet worden war, obwohl, wie man aus dem Inhalt sieht, die Antwort der französischen Regierung Schwierigkeiten bereitet hat; denn es ist nicht einmal gesagt, ob es sich um einen französischen oder deutschen Revolver handelt.

Man muß annehmen, daß die anderen Noten von der französischen Regierung deswegen zurückgewiesen worden sind, weil sie zu ihnen überhaupt nicht das mindeste zu bemerken hatten.

Verhaftung des Essener Bürgermeisters

Das Essen wird gemeldet: Heute morgen gegen 7 Uhr ist der Bürgermeister Dr. Schäfer, der die Geschäfte des als Ernährungsminister in Berlin tätigen Oberbürgermeisters Dr. Luther führt, von den Franzosen in seiner Wohnung verhaftet und nach Brüssel, dem Wohnsitz des kommandierenden Generals verbracht worden. Die Verhaftung hängt mit der mangelnden Lichterforschung des Hotels Raiterhof zusammen, in dem die interalliierte Kontrollkommission wohnt.

„Echt „Rote Fahne“

Die „Rote Fahne“ erzählt in ihren landesverräterischen Bemerkungen heute von einem „Kriegsflaggen-Umfang“, das von der Großindustrie mit reichen Mitteln ausgestattet in Bielefeld eingerichtet sei, um in „patriotischer Franzosenhose“ Schwindelnachrichten zu verbreiten. Zu dieser Infamie ist zu sagen, daß in Bielefeld allerdings eine Pressestelle aufgemacht worden ist, sie ist aber nicht ein politisches Organ der Großindustrie, sondern in ihr wirken Unternehmer und Gewerkschaften durchaus paritätisch zusammen. Die Leiter dieser Pressestelle empfinden es nach unserer Kenntnis als ihre vornehmste Pflicht, einem Ausdruck der Volkseindringlichkeit nach Kräften entgegen zu arbeiten.

Keine Gefährdung der Eisenindustrie im Ruhrgebiet

Wie uns von zuständigen Stellen mitgeteilt wird, dürfte die Ruhrindustrie, die die Franzosen über das Ruhrgebiet verhängt haben, was die Eisenindustrie betrifft, vorerst keine einschneidenden Folgen haben, da die Industriefabriken die französischen Maßnahmen vorausgesehen und sich auf längere Zeit mit größeren Vorräten eindecken haben. Regierung und Industrie haben ferner alles daran gesetzt, während der ersten vier Wochen der Ruhrbesetzung alle nur erfindbaren Roh- und Fertigmaterialien aus dem Ruhrgebiet wegzuführen. Die Lage in der Eisenindustrie kann deshalb für geraume Zeit als günstig angesehen werden.

Die Französisierung der Eisenbahnen

Zu der Beschlagnahme der Reichsbahnen in den besetzten Gebieten teilen Pariser Blätter weiterhin mit, daß sich das gesamte deutsche Bahnpersonal als entlassen zu betrachten hat und daß die einzelnen Beamten „nur auf ein entsprechendes Ansuchen“ von den französischen und belgischen Besatzungsbehörden wieder eingestellt werden, und zwar unter der Bedingung, daß sie sich vorbehaltlos dem neuen Regime unterwerfen und sich verpflichten, den Anordnungen der zuständigen Reichsstellen keine Folge zu leisten. Eine gemischte französisch-belgische Kommission hat an Stelle der deutschen Betriebsdirektion die Leitung des Verkehrs übernommen. Sämtliche Bahnhöfe sollen belgische oder französische Besatzer erhalten. Nach dem „Anzeiger“ sollen auf den Lokomotiven aller von den belgischen oder französischen Eisenbahnern gefahrenen Züge angeheftete deutsche Personalscheine als Geiseln gegen etwaige Sabotageakte mitgeführt werden.

Eines interessanten Einblick in die Stimmung der französischen Eisenbahner gemeldet ein Feldpostbrief, der von deutschen Beamten auf dem Bahnhof Düren gefunden wurde. In dem Schreiben, das der Verfasser an seine Frau richtet, heißt es u. a.: „Der Streik geht zu Ende; denn die Wache nehmen um 6 Uhr früh die Arbeit wieder auf. Man fordert Freiwillige, die hier bleiben sollen. Du kannst Dir denken, daß ich hierauf nicht stark bin. Hier täuscht man uns augenblicklich mit allerlei Versprechungen, weswegen ich glaube, wir sind wieder einmal die Einfaltspinsel der Offiziere.“

Die Verkehrslage

In dem Eisenbahndirektionsbezirk Frankfurt und Mainz wie in den besetzten badischen Bezirken ist unverändert. Im Eisenbahndirektionsbezirk Ludwigsbahn scheinen die Franzosen ein Werkbureau für Eisenbahner eingerichtet zu haben. Soweit feststellbar, haben sich gestern Leute aus Elberfeld, Solingen und dem Saargebiet gemeldet. Aus der Pfalz kommen über die Übergänge Mannheim, Germersheim und Maxau keine Meldungen mehr. Um die Wirtschaft in der Pfalz nicht zum Erliegen zu bringen, sind einige Güterzüge dorthin abgefahren worden. Im Mainzer Bezirk sind die beschlagnahmten Millionenbetriebe noch nicht freigegeben worden. Dergleichen befinden sich auch die bei dieser Gelegenheit gefangen gehaltenen Beamten noch in Haft.

Ueberall Mißerfolge

Die Franzosen veruchten an verschiedenen Eisenbahnstationen militärische Eisenbahninspektionen einzurichten. Nach vergeblichen Versuchen in Bonn haben die Franzosen weiter auch in Krefeld, Koblenz, Trier, Mainz und Ludwigshafen infolge der standhaften Weigerung der Eisenbahner diese Einrichtung nicht durchzuführen können.

Die Franzosen sind bisher nicht in der Lage gewesen, Kohlezüge in größerem Umfang aus dem besetzten Gebiete nach Belgien und Frankreich zu fahren. Seit zwei Tagen veruchen sie auf dem Strecken Jülich-Trier einen großen Kohlenzug abzuführen. Bisher sind ihre Bemühungen trotz der Hilfe von drei Lokomotiven von keinem Erfolg begleitet gewesen. Infolge der starken Steigung der Strecke dürfte diese für den Kohlentransport überhaupt ausfallen, da auf ihr schon früher infolge der Steigungschwierigkeiten Kohlezüge nicht gefahren wurden.

Die englische Thronrede

Berlin, 14. Febr. (Von uns. Berl. Büro.) Aus London wird gemeldet: Im Oberhaus ergreift der Führer der Opposition, Lord B. Reg, in der Debatte über die Thronrede das Wort und erklärt, daß die auswärtige Lage außerordentlich dunkel sei. Die einzige Lösung der Reparationsfrage liegt nach der Meinung Lord B. Regs in einer schiedsrichterlichen Tätigkeit des Völkerbundes. Der Außenminister Lord Curzon antwortete, daß in dem Lament der Argumente die Wohlfahrt zugunsten der Beibehaltung der englischen Truppen am Rhein liege. Er fügte hinzu, daß im Augenblick jede englische Intervention in dem deutsch-französischen Konflikt nur zu einem Mißerfolg führen würde.

Aus der Rede Bonar Laws

Jein noch folgende Gedankengänge nachzutragen: Zur Reparationsfrage sagte Bonar Laws, Großbritannien habe vorgeschlagen, daß Deutschland 2500 Millionen Pfund Entschädigung bezahlen könne und bereit gewesen sei, auf dieser Grundlage zu verhandeln. Die Bedingungen, die Bonar Laws gestellt habe, hätten es insofern unmöglich gemacht, ein Uebereinkommen zu erzielen. England habe sich nicht dagegen gemeldet, daß ein Druck auf Deutschland ausgeübt werden solle, sondern dagegen, daß ein derartiger Druck ausgeübt werde, um unerfüllbare Bedingungen zu stellen. Wir waren der Ansicht, daß der französische Schritt gegenüber dem Völkerbunde für das Wirtschaftsleben Europas sei. Die Ereignisse haben das bestätigt, was ich befürchten mußte, ist geschehen und es ist noch kein Ende abzusehen. Der britische Vorschlag war nicht zur Rettung Deutschlands bestimmt, sondern habe darauf abgezielt, die Lage auf eine Grundlage zu stellen, auf der Deutschland hätte zahlen können. Bonar Laws ging auch auf die Pariser Konferenz ein und betonte, daß der britische Vorschlag nicht unüberwindlich gewesen sei und daß, obgleich der Vorschlag, der einen deutschen Vorkurs der Kommission vorschlägt, einseitig ein psychologischer Irrtum gewesen sei, es die Ansicht Großbritanniens war, daß wenn Deutschlands Verpflichtungen festgelegt würden, es nicht nur den Verbündeten, sondern auch der übrigen Welt gerecht erscheinen müsse, daß die Deutschen Geld leihen sollten. Es sei die Ansicht Großbritanniens gewesen, daß ein deutsches Mitglied zu diesem Zweck an den Beratungen der Kommission teilnehmen solle.

Ramsay MacDonald

erklärte, nicht nur die Befehle des Ruhrgebietes, sondern der ganze Geist, der die Sieger bei der Formulierung ihrer Politik befehle, habe ein Chaos in Europa zustande gebracht. Zunächst würden unangenehme Reparationen gefordert, und dann unvollständige Sanktionen angewendet, sobald eine verstärkte Sanktion, die die Fähigkeit des bestraften Landes, die ursprünglichen Reparationen zu zahlen, verhindern. Inzwischen werde durch die Sanktionen der Reparationsbetrag vermehrt. Schließlich sei man aus der Politik der Bestrafung eines unabhängigen Volkes hinausgetrieben und unbewußt in eine Politik des Imperialisismus und der Sanktionen hineingetrieben worden. Er sei wieder dafür, daß England Frankreich in allem unterstütze, noch dafür, daß es sich Frankreich sich geradezu widersetze. Die einzige Sicherheit, die eine kontinentale Politik von Frankreich zu haben werde, sei die Sicherheit, die ihr geboten werde, von einem Nachbar, der ein wirklich gleichberechtigtes Mitglied des Völkerbundes sei. Es wäre besser gewesen, wenn man Russland mehr in Rechnung gezogen hätte. (Widerspruch.) Die Vermutungen werde schließlich dazu raten, Russland anzuerkennen. Seine Partei hoffe, daß über Vertrag mit der Türkei unterzeichnet werde. Er bitte den ersten Minister um Auskunft, ob irgend eine Unterredung zwischen der französischen und der britischen Regierung über die Stellung Englands im besetzten Rhein Gebiet erfolgt und ob irgend wie zum Ausdruck gebracht worden sei, daß die Annäherung der Engländer im besetzten Gebiet dazu gebraucht wurde, um Frankreich irgend wie zu helfen. MacDonald fragte weiter, ob Verhandlungen eröffnet worden seien wegen der Anwerbung britischer Arbeiter für das Ruhrgebiet.

Die Auffassung in Berlin

Berlin, 14. Febr. (Von uns. Berl. Büro.) Die Ausführungen in der englischen Thronrede und im englischen Parlament haben in hiesigen politischen Kreisen eine gewisse Enttäuschung ausgekostet, wenn man auch eine irgend wie bemerkenswerte Veränderung in der Haltung der englischen Regierung selbstverständlich nicht erhoffen konnte und durfte, so sollte man jedoch erwarten, daß zu mindestens der englische Ministerpräsident die durch die belgisch-französische Invasion entstandene politische Lage etwas eingehender würdigen würde. Aus dem nicht geschehen und zwar, wie leider offen zu Tage liegt, mit Rücksicht auf die Franzosen und Belgier.

Der sinkende Franken

In Ergänzung des Artikels im heutigen Mittagsblatt seien folgende, der „Frk. Ztg.“ aus Paris übermittelte Zahlen aufgeführt, die zugleich die besten Illustrationen des „Erfolges“ an der Ruhr darstellen. Der Großhandelsindex der amtschen Statistik ist von 418,4 Ende Dezember auf 447,3 Ende Januar gestiegen. (Sonnig besonders werden von dem Steigen der Preise die Lebensmittel und die Gegenstände des täglichen Bedarfs betroffen. Der amtsche Index für Lebensmittel, der im Oktober 1922 nach auf 362 gestanden hatte, weist seitdem folgende Bewegung auf: November 383, Dezf. 430, Januar 465,4. Für Textilwaren beträgt die Erhöhung gegenüber dem Januar 1914 624% gegenüber 533 im Vormonat, wobei zu bemerken ist, daß die Kleinhandelspreise meist noch erheblich stärkere Steigerungen gegenüber der Vorperiode aufweisen.)

Aber für Kriegsschiffe ist Geld vorhanden!

Das Marineministerium hat einer Ratumwidmung zufolge ein neues Schiffbauprogramm ausgearbeitet. Danach soll die Flotte einschließlich der Hilfskräfte in 5 Jahren 700 000 Tonne umfassen, davon 65 000 Tonne Unterseeboote und 60 000 T. Flugzeug-Mutterchiffe. 8 Jahre lang sollen keine Schlachtschiffe gebaut werden, sondern nur leichte Schiffe, darunter 35 Torpedoboote und 24 U-Boote. Als Kredit werden 2600 Millionen Franken, auf 5 Jahre verteilt, gefordert.

Die Katastrophe der historischen Rheinpolitik der Franzosen

Von Professor Hermann Guden-Heidelberg

Die Franzosen sind es selber gewesen, die durch das Wort von ihrer „historischen Rheinpolitik“ die Welt daran erinnern haben, daß selbst innerlich so abgekauften Geschichtsperioden, wie diejenigen Ludwigs XIV. und Napoleons, für dieses Volk der klassischen Tradition bis zum letzten Wiederaufleben und damit vorübergehend auch für Europa eine unabwehrbare Tragweite gewinnen können. Wie in früheren Jahrhunderten sehen wir das französische Volk aus seiner gedachten Lage über die einzige offene, schicksalsumwagte Grenzlinie an den Rhein drängen, um sich von hier aus des Uebergewichts über Deutschland und damit des Uebergewichts in Europa zu versichern. Eine Hegemoniepolitik von fast ermüdender Monotonie der Ziele, der Methoden und der Argumente.

Ist es für uns Deutsche nicht, als ob das Ergebnis ganzer deutscher Generationen sich uns heute erneuert? Eine bittere Lektion namentlich für diejenigen geschwundenen Neuerer, die aus den Geschichtsbüchern Krieg und Politik und die bestürzenden Machtveränderungen der Völker entfernen möchten, um sie durch künstlich ausgemachte Kulturbilder zu ersetzen — als wenn nicht unsere Kultur selber, ja unser innerstes Schicksal, von jeher durch den Druck solcher dynamischen Faktoren von außen bestimmt worden wäre. Es gibt für unsere nationale Erziehung nichts Böhrenderes als die Kontinuität des französischen Angriffswillens, des gefährlichsten und beständigsten, den die neuere Geschichte kennt. Die Triebkräfte und Methoden dieser Offensive habe ich vor einiger Zeit (auf Grund eines in Essen gehaltenen Vortrages) in der Broschüre „Die historische Rheinpolitik der Franzosen“ (Wolke, Verthes) zu zeichnen versucht; sie wird auch in englischer Uebersetzung dieser Tage in Chicago erscheinen. Beantworte doch auch die angelsächsische Welt, von den Suggestionen des Weltkrieges sich erholend, allmählich sich darauf zu befinden, daß es sich bei dem Kampf um den Rhein um mehr als lokale Machtfragen handelt; daß Weisheit und Weisheit der Zukunft an dieser Stelle einschließen werden.

Wenn man die Kontinuität der französischen Rheinpolitik so überwiegend wirt, können sich da nicht lauwarme Geister verführen lassen, sich vor etwas gleichsam schicksalhaftem und Unausweichlichem feige zu beugen und die Hände vorzeitig in den Schoß zu legen? Nichts wäre falscher. Denn in der Kontinuität offenbart sich zugleich der Wandel der Dinge, wird das Neue und Renaisserische sichtbar. Gemäß handelt es sich bei dem Wiederleben der Ruhe nur um das letzte Stadium einer allseitigen Entwicklungsreihe; aber indem diese Politik sich vermehrt in einer völlig veränderten Welt mit den kurzatmigen Mitteln ihrer überlebten Gewalttraditionen zu arbeiten, entpuppt sie sich vor aller Augen als ein zwar höchst gefährlicher, aber letztlich doch zum Tode verurteiltes Anachronismus. Die „historische Rheinpolitik“ ist in ihre Kräfte eingetreten und kreuzt auf ihre Katastrophe zu.

Der erste Grundriß der Franzosen beschränkt darin, daß sie mit einem Deutschland rechnen, wie es einst existiert hat, heute aber nicht mehr existiert. Ludwigs XIV. überließ ein verfallenes Reich. Auch der französischen Revolution und Napoleon stand nur das letzte Aufstufungsstadium dieses alten Reiches gegenüber. Schon Napoleons III. Verhängnis bestand im Grunde darin, daß er verpöbelte in den nicht mehr aufzuhaltenden nationalstaatlichen Einigungsprojekten der Deutschen einzugreifen suchte und darüber zu Fall kam. Heute ist die Einheit des deutschen Nationalstaats, den Napoleon III. in weher Stunde zu sabotieren trachtete, eine unumstößliche Tatsache, und wenn die Franzosen glauben, mit den Rezepten ihrer Spaltung- und Unterjochungs politik des 17. und 18. Jahrhunderts das Gedächtnis und die Größe des Reiches von 1871 bis 1918 aus den Gemütern einer einzigen Nation zu verwischen, so ist das einer jener fundamentalen Grundirrtümer, die sich in der Politik unabwehrlich bestreiten. Der Fehler der heutigen Führer Frankreichs ist viel unersetzlicher als der ihrer Vorbilder. Die nebenbei auch ganz andere Qualitäten befehlen als das Comilé des Forges und sein profitierendes Depuirtengeschlecht. Er ist eine Sünde wider den Geist der Zeit und beweist nur, daß das alte Wort „Nichts gelernt und nichts vergessen“ auch heute noch gutheißt.

Aber diese erneuerte Gewalt — und das ist das Zweite — hat den Deutschen von heute an inneren und neuen Werten nichts mehr zu bieten. Der Staat Ludwigs XIV.: das bedeutet damals die Höhe der gesellschaftlichen und geistigen Kultur mit allen ihren Verführungen. Die französische Revolution besaß gegenüber dem rückständigen und muffigen Ancien régime im deutschen Westen eine innerliche Ueberlegenheit, sie konnte auf den politischen Fortschritt, die freiere Gesellschaftsform, in den Reiz hindereicher Ideen verweisen, und selbst die brutale Fremdherrschaft Napoleons bot wenigstens die großen Verdienste, die manchem als Schicksal erdulden mochten. Die Eroberer von heute aber sind mit leeren Händen bei uns eingedrungen, sie haben uns nichts zu bieten und können uns durch nichts mehr verlocken. Politisch, wirtschaftlich, gesellschaftlich, technisch, ja auch kulturell stellen sie einen älteren und zurückgebliebenen Topos dar. Was befehlen ihre überalterten politischen Lebensformen: der Zentrismus ihrer Bürokratie und die demokratisch aufgepumpte Herrschaft des Finanzkapitals gegenüber der Plebsfähigkeit deutscher Selbstverwaltung, dem sozialen Lebensgedanken des deutschen Staates, den lebendigen Organisationskräften der deutschen Wirtschaft?

So führen sie denn — und das ist das Dritte — auch ihren wirtschaftlichen Eroberungsgeist nicht den rückständigen Mitteln, während er nur, als eine ganz unerhörte Erscheinung der Weltgeschichte, mit den modernsten Mitteln gewonnen werden kann. Sie stehen mit Hunderttausenden und jeglichem Gepränge militärischer Gewalt gegen alle Impendebilities des Lebens zu Felde, die auf diesem Kampfplan entscheiden. Ihre Panzerwagen und Sturmtruppen stehen in einem Wirtschaftskrieg modernsten Stils und haben keine Waffen gegen die geschlossene Disziplin und das politische Organisationsvermögen unserer Arbeiterklasse, gegen die kooperativen Fähigkeiten unserer Unternehmer-Persönlichkeiten, gegen die Treue und die Pflichterfüllung unseres Beamtenstandes, gegen einen Geist der Solidarität, der ganz neue Lebensformen und ganz neue Kampfmittel erzeugen wird. Kurzum, dieser Militarismus von gestern kämpft gegen die nun erst vollends erwachten moralischen und organisatorischen Kräfte einer Nation, die vor allem eine freie Nation sein will und in der gemeinsamen Ueberehr ihr Fundament noch tiefer in den ewigen Unterboden ihres Daseins legt. Die Franzosen von heute können eben das Wort Talleyrands nicht mehr zu kennen, daß man mit den Bonaparten alles machen kann, nur nicht darauf sitzen, nur nicht eine dauernde Ordnung darauf begründen. Sie haben aber keine Übung davon, daß sie den sozialen Finanzkapitalismus

*) In der „Deutschen Allgemeinen Zeitung“ nimmt Prof. Guden-Heidelberg über diese Uebersicht in einem längeren Aufsatz das Wort. Er gibt keine beachtenswerten Zusätze, sondern nur eine Selbstkritik.

Kampf der deutschen Arbeiter mit dem nationalen Befreiungskampfe... Die Deutschen in ein Schmelzen, und daß sie nur das herbeiführen...

Schließlich aber lehnen sie selbst die Welt so erkennen, wie sie sind... Hinblinns arbeiten sie auf die Herbeiführung eines mora-

lischen Umstümpfens hin, der auf der ganzen Linie einsetzt und auf die große Rechnung von Versailles und die noch unentschiedene Schuldfrage des Weltkrieges übergreifen wird...

Der Versailles Vertrag ein Werkzeug zur Zerstörung Deutschlands

Der nichts weniger als deutschfreundliche Geschichtsforscher Guglielmo Ferrero erklärte, wie das „B. Z.“ aus Rom hört, im „Secolo“, der Versailles Vertrag und Deutschland können zusammen nicht existieren...

Abschermittwochstimmung in Paris

Der Führer der gemäßigten Sozialisten, Abg. Léon Blum, kommt im „Populaire“ zu folgender Bilanz über die bisherigen Ergebnisse der Besetzung des Ruhrgebiets:

Alle Tage wachsen unsere direkten und indirekten Ausgaben für das Abenteuer. Unsere Transportkosten beginnen sich zu erneuern, weil wir Tausende von Eisenbahnen hergeben müssen für die Ruhrbesetzung...

Das „Petit Journal“ über den Mißerfolg des Ruhrabenteuers

Der Sonderberichterstatter des „Petit Journal“ schreibt über die bisherigen Mißerfolge im Ruhrgebiet und vertritt damit die ganze Bevölkerung: „Wir können das Ruhrgebiet nicht haben, da es ein unüberwindlicher Bissen ist, aber Deutschland soll es dann auch nicht haben.“

Ruhrbesetzung und lothringische Eisenindustrie

Mit der gesamten französischen Eisenindustrie leidet auch der Konzern der Wendel, dessen Rechtsvertreter Poincaré war und ist, immer mehr unter den Folgen der Ruhrbesetzung...

Das Ergebnis der tschechischen Volkszählung. Nach der tschechischen offiziellen Volkszählung gehören 5 700 007 Einwohner des Landes der tschechischen und slowakischen Nation an...

Georg Freiberg

Roman von Igna Maria

(Fortsetzung)

Und die größte Gefahr, Georg, die auf Dich lauert! Du bist jung und gesund. Wenn Du an einem Mädchen Gefallen findest, schmeiß sie Dir zweimal an, ehe Du mit ihr Bekanntschaft anknüpfst...

Widerstehe der Versuchung, Georg, laß nicht die Leidenschaft herr über Deins Vernunft werden, sonst bist Du verloren und vielleicht für Dein ganzes langes Leben unglücklich gemacht...

Du verstehst mich vielleicht jetzt nicht ganz; aber es wird die Stunde kommen, in der Du Dich meiner Worte erinnerst, mögen sie Dir dann Rückhalt und Schutz geben.

Eines noch, Georg: vertier nie die Achtung vor dem weltlichen Bescheid, und wenn Du mit einem Mädchen allein bist, halte Dir stets vor Augen, sie trägt Deiner Mutter Angesicht...

„Darauf laß ich, Jung!“

Am Nachmittage verabschiedete sich Georg von seinem ehemaligen Lehrer. „Nun gehst Du in die Welt hinaus, Georg Freiberg. Ich habe immer an Dir meine Freude gehabt...“

Vergeßt die Ruhr nicht!

Diese Mahnung ist auch in Mannheims Bewohnerenschaft beherzigt worden und wird auch fernhin beachtet werden. Heute veröffentlichte wir über die beim „Mannheimer General-Anzeiger“ eingegangene Spende folgende

Table with 2 columns: Name and Amount. Includes entries like 'Bei Schweizerfreunden gesammelt', 'H. v. R. v. Gelsinger u. Co.', 'Herrmann Kaufmann', etc.

Breitschild dementiert

Die „Daily News“ veröffentlicht eine Erklärung Breitschilds, in der er sich über seine kürzliche Unterbrechung mit einem Bericht über den gestürzten Biards dahin äußert...

Die deutsche Sozialdemokratie ist mit der Regierung und den bürgerlichen Parteien einig über den Grundcharakter der passiven Widerwehr des französischen und belgischen Einbruchs...

Sowohl die Berichtigung, daß nun Breitschilds Worte so oder so gelaunt haben, als alle Fälle hat dieser unverantwortliche „Politiker“ Deutschland schweren Schaden zugefügt.

„Six Minister“

Als am Montagabend mehrere Herren aus dem neubefreiten belgischen Gebiet, die anlässlich der Anwesenheit des Reichspräsidenten nach Karlsruhe gekommen waren, zurückkehrten, wurde ihr Kraftwagen in Appenzler, Windischlag und Offenburg von Franzosen in ganz besonders scharfer Weise durch Feldgendarmen und Soldaten überfallen...

Letzte Meldungen

Warenverkehrsperre auf den Rheinbrücken

Als Karlsruhe, 14. Febr. (Eig. Ber.) Von zuständiger Stelle wird mitgeteilt, seit dem 12. Februar vormittags weisen die Franzosen auf der Mannheimer-Rudwigsbrücke jede Warenzufuhr vom belgischen in das besetzte Gebiet zurück...

Dogherz

Berlin, 14. Febr. (Von unv. Berl. Büro.) Der braunschweigische Innenminister, der frühere unabhängige Reichstagsabgeordnete Vogherz, ist am Dienstag im Braunschweiger Landtagsgebäude an einem Herzschlage gestorben...

Berlin, 14. Febr. (Von unv. Berliner Büro.) Auf dem am Sonntag im Reichstagsgebäude stattfindenden Kongress zu Gunsten der Ruhrspende werden, wie wir hören, Reichstagspräsident Eise und Ernährungsminister Dr. Luther Anreden halten.

Berlin, 14. Febr. (Von unv. Berl. Büro.) Der Reichsminister des Innern hat an die Familie des Professors Röntgen ein Beileidschreiben gerichtet, in dem er die Verdienste des Verstorbenen um die deutsche Wissenschaft in warmen Worten würdigt.

Bingen, 14. Febr. Gestern morgen wurde in Bingen aufgrund der neuen Fahrplänebestimmungen der Interalliierten Rheinlandkommission ein Dampfer angehalten und die Ladung, die aus Maschinen und Uhren bestand und für Spanien bestimmt war, beschlagnahmt.

L. Mühlhausen, 14. Febr. Bei der Bürgermeisterwahl am vergangenen Sonntag wurde Herr Adam mit 467 Stimmen gewählt, während die Gegenkandidaten es nur auf 203 und 227 Stimmen brachten.

„Lumpenstammeln hat einen goldenen Boden“ darf man angesichts steigender Lohndrucke wohl sagen: Nach dem Kriege kam, wie so viele Mädchen, auch U. Front aus dem Osten in das Industriegebiet und wohnete sich in U. n. n. dem Sommer von Lumpen, Altpapier und Altmüll.

Verhafteter Millionendiebstahl. Auf Anordnung der Berliner Kriminalpolizei wurde in Freimann ein 27 Jahre alter Kaufmann aus Dresden wegen Unterschlagung festgenommen...

„Ja, die Jugend!“, der Mann mit dem silberweißen Haar lächelte nachdenklich, „als ich in Deinem Alter war, da habe ich geglaubt, die Welt aus den Angeln heben zu können.“

Sie tranken den allen schweren Johannisbeerwein, der wie Feuer durch Georgs Adern rann. „Sicher möchte ich Dich beneiden um Deinen Aufenthalt in Hannover! Was bietet nicht alles eine Stadt an Wissenschaften.“

Und er erzählte von Hannover: „Und daß Du mir nach Herrenhausen gehst und die herrlichen Gärten betrachtest. Zu meiner Zeit wurden im Marktplatz noch die berühmten Jodeln geübt.“

„Ja, Anton“, die Frau mit den feinen blauen Gesichtszügen senkte den Kopf, „daß ich das Glas, was ich Dir im Leben schuldig geblieben bin.“

Wunsch unseres Lebens verfolge, weshalb nicht Du Dir die Schuld zu...?

„Nun trage es mir nicht nach, daß ich daran rühre“, mit bittender Gebärde sah er seine Lebensgefährtin an. „Anton“, sagte sie leise, „Du guter, lieber Mann.“

Ein grümlacher, nachtlicher Morgen brach Georgs Reisefahrt, Aina Damm machte einen Berg Butterbrot für die Reise zurecht und legte die letzten duftenden Krümel bei.

„Hier, Georg, wenn Dir vielleicht noch etwas fehlt.“

Georg sah in einem Nachschub über eine Seldhausung gebeugt mit Aufsehen legte er seine Arbeit beiseite, als der Hausfrau hellstimmte ihn zum Abendbrot rief.

Seftungen und Recht

Die Wertermittlung für die Zwangsanleihe

Nach den amtlichen Veröffentlichungen in der hiesigen Tagespresse soll die Ende dieses Monats die Steuererklärung sowohl für die Einkommensteuer als auch für die Vermögenssteuer u. Zwangsanleihe abgegeben werden. In einem gewissen Widerspruch hiermit steht eine augenblicklich durch die Presse gehende Notiz, die besagt, daß mit Rücksicht auf den Gehentwurf über die Berücksichtigung der Geldbewertung in den Steuererlassen, der zurzeit dem Steueranspruch des Reichstages vorliegt, und der einige Vorschriften enthält, die noch auf die Veranlagung zur Einkommensteuer für das Rollenjahr 1922 u. auf die Veranlagung zur Vermögenssteuer Anwendung finden sollen, die Einkommens- und Vermögenssteuererklärungsordnungen im allgemeinen noch nicht aufgestellt worden seien. Die Steuerpflichtigen werden, wie weiter mitgeteilt wird, vielmehr warten können, bis die Aufstellung erfolgt ist. Soweit ausnahmsweise in den einzelnen Finanzamtsbezirken die Steuererklärungsordnungen schon aufgestellt seien, brauche die Steuererklärung nicht eher abgegeben werden, bis den Steuerpflichtigen ein Wertzettel zugehe, der für über die für die bevorstehende Veranlagung wichtigsten Änderungen aufkläre. Wenn hiermit die ursprünglich für die Vermögenssteuer und damit auch für die Zwangsanleihe, deren Veranlagung ebenfalls auf die Vermögenssteuererklärung basiert, vorgesehene Erklärungsfrist allgemein eine Verlängerung erfährt, so wird der Steuerpflichtige doch gut tun, eine Vermögensaufstellung bezüglich der Zwangsanleihe nicht allzu weit hinaus zu schieben. Denn die Bestimmung des Zwangsanleihegesetzes, daß bis spätestens 28. Februar zwei Drittel des zu berechnenden Zwangsanleihebetrages im Voraus zu zeichnen und das einzuzahlen sind, wird durch die Verlängerung der Erklärungsfrist nicht beeinflusst und gilt daher weiter. Wer bis Ende Februar seiner Zeichnungsfrist nicht nachgekommen ist, hat nach der Novelle zur Zwangsanleihe ganz erhebliche Erhöhungen zu zeichnen, die für jeden angefallenen dem Monat Februar folgenden Monat nicht weniger als 10 Prozent des Nennwertes betragen.

Die Wertermittlung für die Vermögenssteuer bzw. Zwangsanleihe ist dadurch besonders kompliziert, daß die Vermögensgegenstände jeweils unter Berücksichtigung der allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse zu bewerten sind. Das bedeutet, daß ein im Jahre 1910 für 50000 M. erworbenes Grundstück für die Zwangsanleihe nicht ebenfalls mit 50000 M. einzusetzen ist, besagt aber andererseits, daß ein im Jahre 1922 um 2000000 Mark erworbenes Warenlager für die Zwangsanleihe nicht einen ebenso hohen Steuerwert besitzt. Die allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse, unter deren Berücksichtigung die Bewertung erfolgen soll, sind vor und nach dem Erlass, dem 31. Dezember 1922, so erheblichen Schwankungen unterworfen gewesen, daß eine Schätzung der Vermögens für Finanzämter und Steuerpflichtige gleich schwierig ist. In dieser Erkenntnis und um die Bewertung zu erleichtern, hat der Reichsminister der Finanzen Bewertungsrichtlinien für die erste Veranlagung zur Vermögenssteuer u. n. d. für die Veranlagung zur Zwangsanleihe erlassen, deren Kernsinne auch bereits für die richtige Festsetzung der Vorauszahlung notwendig ist.

Die Bewertungsrichtlinien zerlegen das Vermögen in Grundvermögen, Betriebsvermögen und sonstiges Vermögen.

Das Grundvermögen kann bestehen in Grundstücken, Wohnhäusern und sonstigen Grundstücken, die gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, ohne aber dem eigentlichen Betriebsvermögen zu gehören. Die sehr umfangreichen Richtlinien für landwirtschaftliche Grundstücke mögen an dieser Stelle unberücksichtigt bleiben. Soweit es sich aber um Wohnhäuser handelt, gilt folgendes: Einzuzeichnen ist der Ertragswert, d. h. das Maß der Miet- oder Pachterträge, der in den Jahren 1920-22 im Durchschnitt erzielt ist. Hieron sind abzuziehen ein Fünftel für Nebenleistungen und Instandhaltungskosten, wobei aber der Nachweis, daß dieses Fünftel nicht ausgereicht hat, zulässig ist. Dagegen sind Rücklagen für Abnutzung des Gebäudes oder Ausfälle an Miets usw. nicht zulässig. — Der Steuerpflichtige ist aber berechtigt, an Stelle des Ertragswertes Miets mit dem fünfachen, Mietsgrundstücke mit dem dreifachen des Wehrbeitrages anzusetzen. Dieser Bewertung dürfte wegen der Einfachheit und auch deshalb, weil sie im allgemeinen günstiger ist als die Ertragsbewertung, der Vorzug zu geben sein. Soweit die Mietgrundstücke nach dem 1. Januar 1914 errichtet sind, hat folgende Bewertung Platz zu greifen: bei Errichtung in den Jahren 1914-19 das Doppelte des Anschaffungswertes, 1917-19 das Einfache des Anschaffungswertes, 1920 Anschaffungspreis abzüglich 30 Prozent, 1921 Anschaffungspreis abzüglich 45 Prozent, 1922 Anschaffungspreis abzüglich 70 Prozent. Besonders gilt für solche Mietgrundstücke, die am 1. Januar 1914 noch im Bau waren, hier ist zum dreifachen Anschaffungspreis des Gebäudes nach der Bodenwert zuzusetzen. Bauland ist mit dem zweifachen des vor Abzug der Schulden und Seiten festgestellten Wehrbeitrages anzusetzen. Der dreifache Wehrbeitrageswert gilt auch für solche Grundstücke, die vom Eigentümer zu gewerblichen Zwecken vermietet oder verpachtet sind z. B. zu Kantinenzwecken vermietete Häuser, wobei zu beachten ist, daß die zum eigenen Betriebe notwendigen Grundstücke nicht hierher, sondern zum Betriebsvermögen gehören. Für alle Grundstücke gilt der wichtige Satz, daß der Wehrbeitrageswert auch dann die Bemessungsgrundlage bildet, wenn der Steuerpflichtige die Grundstücke erst nach dem 31. Dezember 1913 erworben hat.

Im Gegensatz zum Grundvermögen geht das Betriebsvermögen von der Veranlagung zum Reichsnotopfer aus. Das Betriebsvermögen gliedert sich bekanntlich in Anlagekapital und Betriebskapital. Zu ersterem gehören alle dauernd dem Betriebe gewidmeten und dem Betriebsinhaber gehörenden Gegenstände, z. B. Gebäude, Grundstücke, Maschinen und Patente. Anlagekapital, das bereits in dem zum Notopfer veranlagten Vermögen enthalten war, ist in der Weise zu bewerten, daß von dem für das Anlagekapital eingestellten Notopferwert ein Abzug von 25 Prozent für die seit dem Notopferstichtage (31. 12. 1919) eingetretene Abnutzung gemacht und der verbleibende Betrag verachtacht wird. Dies bedeutet, daß für Gegenstände der genannten Art des Sechstel des Notopferwertes anzusetzen ist. Für das nach dem 31. Dezember 1916 angeschaffte oder hergestellte Anlagekapital gilt nur das Vierzehntel des Notopferwertes. Anlagekapital, das nach dem Notopferstichtage angeschafft oder hergestellt ist, ist bei Anschaffung bzw. Herstellung im Jahre 1920 mit dem Anschaffungs- bzw. Herstellungspreis abzüglich 30 Proz., im Jahre 1921 abzüglich 45 Prozent und im Jahre 1922 abzüglich 70 Prozent anzusetzen. Von dem Betriebskapital sind Vorräte an Rohstoffen, Halbfabrikate, Fertigfabrikate mit dem Anschaffungs- bzw. Herstellungspreis abzüglich 70 Proz. anzusetzen. Nur wenn ein Abschluß vor dem 1. April 1922 der Veranlagung zugrunde gelegt wird, beträgt der Abschlag 45 Prozent und bei einem Abschluß zwischen dem 1. April und 30. September 1922 60 Proz. Guthaben und Außenstände sind mit dem Nennwert anzusetzen.

Zum sonstigen Vermögen gehören Wertpapiere, Forderungen, Geschäftsanteile, in- und ausländische Zahlungsmittel usw. Die Wertpapiere mit Kurswert sind zu bewerten nach einem Durchschnittskurs, der sich ergibt aus der durch drei geteilten Summe der Kurse vom 30. Juni 1920, 1921 und 1922 und aus dem Kurs vom 3. Oktober 1922. Dieser Durchschnittskurs ist aus dem Ende Januar veröffentlichten amtlichen Steuerkurszettel zu ersehen. Für unnotierte Werte ist ein sog. Steuerwert festzusetzen. Dieser beträgt für junge, am 31. Dezember 1922 noch nicht zum Handel an einer Börse zugelassenen Aktien der Durchschnittskurs der alten Aktie abzüglich 10 Prozent. Bestand ferner eine Gesellschaft am 30. Juni 1920 noch nicht oder waren die Aktien am 30. Juni 1920 noch nicht in den Verkehr gebracht, so sind die oben genannten Kurse nicht aus der durch drei, sondern durch zwei geteilten Summe der Kurse vom 30. 6. 21 und 30. 6. 22 einerseits und dem Kurs vom 3. Oktober 1922 andererseits zu ermitteln. Gilt für diese Aktien auch noch das Jahr 1921 aus, so berechnet sich der Durchschnittskurs aus der durch zwei geteilten Summe der Kurse vom 30. Juni und 3. Oktober 1922, ermäßigt um einen Abschlag von 10 Prozent. Für solche Aktien, die am 30. Juni

1922 noch nicht gehandelt wurden, ist vom maßgebenden Oktoberkurs ein Abschlag von 25 Prozent zulässig und für erst nach dem 3. Oktober emittierte Aktien gilt der Ultimo-Dezemberkurs mit einem Abschlag von 40 Prozent. Eine Aufstellung der Steuerwerte, also für die Papiere, welche in Deutschland zwar einen Kurswert haben, aber nicht zum Börsenhandel zugelassen sind, soll in den nächsten Tagen erscheinen. Andere inländische Wertpapiere kommen mit dem Verkaufswert am 31. Dezember 1922 oder, wenn ein solcher nicht zu ermitteln ist, mit dem letzten getätigten Verkaufsspreis, in beiden Fällen abzüglich 40 Prozent, in Ansehung. — G. m. b. H.-Anteile sind mindestens mit dem 20fachen des Nennbetrages anzusetzen, Geschäftsanteile bei einer eingetragenen Genossenschaft mit dem Wert, den sie nach dem letzten Geschäftsabluß der Genossenschaft haben. Die Bewertung der Einlage eines stillen Gesellschafters erfolgt nach ihrem Betrage beim letzten Geschäftsabluß vor Beginn des Steuerjahres. Ausländische Zahlungsmittel werden nach einem Mittelkurs wie die amtlich notierten Aktien bewertet. Auch nicht fällige Forderungen Ansprüche haben als Steuerwert entweder den Verkaufswert am Stichtage oder 1/2 des bis dahin eingezahlten Prämie.

Für die Schuldbewertung ist vor allem wichtig, daß Schulden in ausländischer Währung mit dem Kurs der ausländischen Währung am 31. Dezember 1922 zu berücksichtigen sind.

Das nach den vorstehenden Bestimmungen festgestellte Vermögen unterliegt, soweit es 200 000 M. übersteigt, der Zeichnung. Die Zeichnungspflicht beträgt:

von den ersten	200 000 M.	1 Prozent
" "	nächsten 300 000	2 "
" "	" " 500 000	4 "
" "	" " 500 000	6 "
" "	" " 500 000	8 "
" "	weiteren Beträgen	10 "

Hiernach wird es leicht möglich sein, den Zwangsanleihebetrug ungefähr festzustellen und die notwendige M-Zeichnung vorzunehmen. Es sei noch daran erinnert, daß beim Reichsnotopfer zwei getahle, selbstgezeichnete Kriegsanleihe auf Antrag auf die zu zeichnende Zwangsanleihe angerechnet wird und zwar erfolgt die Anrechnung auf die Vorauszahlung.

Schuldenverhältnisse und Geldbewertung

Von Rechtsanwalt Dr. Ernst Cing (Mannheim)

In weiten Kreisen herrscht eine Unzufriedenheit über die Tatsache, daß die Geldbewertung von unseren Zivilgerichten keine oder keine durchgreifende Berücksichtigung erfährt. Man kennt die Probleme, die zunächst nicht allen wahrnehmbar, seit dem Ausbruch der Währungsbarren, wo unsere deutsche Welt ausgeführt hat, Wertmesser zu sein. Das Wort „Markt ist Markt“ wurde allmählich kammerrichterliche Fiktion mit immer unerträglicheren Konsequenzen. Man kennt aber auch die ungeheure Schwierigkeit, die grundsätzlichen Fragen gesetzgeberisch zu lösen. Anfangs mag man mit einer gewissen Absicht die Dinge haben treiben lassen, weil man auf so etwas wie Marktbesserung, Deflation oder mindestens auf Stabilisierung noch immer hoffen mochte. Solche Hoffnungen, die der Lösung der brennendsten Fragen des Rechtes und der Wirtschaft aus dem Wege geht und das Recht, das mit uns geboren ist, mit Fiktionen ignorieren möchte, kann uns leider nicht mehr erfüllen. Das Recht, das, wenn es als Recht empfunden werden soll, niemals Tadeln zu leugnen verliert, darf, verlangt gebieterisch Wahrung von einer Vogel-Stras-Politik, die Unrecht gebärt.

Versuche, auf dem Boden des geltenden Rechtes schärfste Zusätze der Fiktion „Markt ist Markt“ auszumachen, sind von unseren Gerichten gemacht worden. Der im Verzug befindliche Schuldner hat dem Gläubiger den vollen Schaden aus dem Verzug, d. h. auch (in concreto bewiesener) Geldbewertungsschaden, zu ersetzen, wobei es sich nur allzu oft herausstellte, daß der Urteilrechtskraft bereits wieder neue und unberücksichtigte Geldbewertung den juristisch gewonnenen Prozeß im letzten Augenblick dennoch zum wirtschaftlich verlorenen machte. Ein dementsprechendes Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe verlangt vom Kläger nicht mehr den Nachweis, daß er bei rechtzeitiger Zahlung in werbefähige Anlage gelichtet wäre, sondern bürdet dem Beklagten den Beweis auf, der Kläger hätte abseits des deutschen Papiergelds in keinem Kaufsrisiko gelegen. Damit ist schon einiges erreicht, aber die Dinge sind damit noch lange nicht gemeinert. Wer eine Forderung einlegt, möchte im Augenblick der Vollstreckung des rechtskräftigen Urteils diejenige Papiermarkenmenge vom Schuldner erhalten, die die gleiche (Inlands-)kaufkraft besitzt, wie die diesjährige Geldmenge gehabt hat, die am Tage der Fälligkeit der Schuld jene Kaufkraft besaß. Dies Ziel, das ein zweifaches berechtigtes ist, ist heute kaum zu erreichen, jedenfalls dem Gläubiger schwerlich in Aussicht zu stellen. Es bliebe nichts anderes als etwa ein Urteilstonor des Inhalts, daß der Beklagte dem Kläger denjenigen Wertbeitrag zu zahlen hat, der einer festen Summe Dollars oder dem Wert einer bestimmten Warenquantität entspricht oder der sich sonst nach irgendeinem Andeg errechnet. Dann bliebe dem vollstreckenden Gerichtsvollzieher eine Art Festsetzungsverfahren, das vielen nicht unbedenklich erscheinen mag, aber mit in Kauf genommen werden kann, wenn es gegen die Entscheidung des Gerichtsvollziehers die Erinnerung an das Gericht gibt (§ 766 ZPO). Es versteht sich, daß im umgekehrten Falle der Gläubiger sich auch mit einer geringeren Papiermarkenmenge zufrieden geben muß, als sie ihm bei rechtzeitiger Zahlung geworden wäre.

Besonders brennend sind die Fragen im Hypothekenrecht. Es ist natürlich das trübseligste Unrecht, daß die vor Jahren in gutem Gedeihen bestellte Hypothek mit sehr viel schlechterem derzeit zurückgekauft werden darf, daß das Schuldverhältnis erloschen ist. Gleiches gilt für die in letzter Zeit massenhaft ersetzte Kündigung- und „Heimzahlung“ von Obligationen. Zur Vermeidung der Hypothekenschuldner hat die Reichsregierung endlich erklärt, sie beabsichtige keine Veränderung in der Befehlsgabe einzutreten zu lassen. Gleichwohl zahlt natürlich der Schuldner gerne vorzeitig mit einem Aufschlag zurück, da er weiß, daß er auch sonstfalls den Gläubiger rechtsgültig nicht voll befriedigt hat. Das natürliche Rechtsempfinden steht im Hypothekengläubiger einen Anteilseigner am Grundstück, der er im Rechtsinne freilich nur insoweit ist, als ihm wegen seiner (Papier) Markforderung das Grundstück dinglich haftet. Über der aus der Geldbewertung resultierende „Wertzuwachs“ kommt tatsächlich nur dem Hypothekengläubiger, d. h. dem Eigentümer zugute.

Wer nun etwa die Dinge auf gesetzgeberisch andere Grundlagen gestellt wissen will, soweit es sich um Hypotheken handelt, wird gewiß nicht verzeihen dürfen, daß damit nur teilweise vorgegangen und ein Ausschnitt der Probleme gelöst wäre. Eine Teillösung kann es nicht geben, wenn nicht neues Unrecht geschehen soll. Der Staat selber würde seine in gutem Gedeihen entstandenen Schuldverhältnisse zu für ihn vielanfälligbar drückender gestalten. Es erhellt, daß Geldbewertungsverhältnisse eine gerechte Lösung nur bei einigermaßen konstanten Geldverhältnissen selber finden können. Daß daher letzten Endes ein befriedigender Zustand nur von außen her geschaffen werden kann, erscheint unbestreitbar. Wo jedoch schon auf dem Boden des geltenden Rechtes, also durch uns selber, und wo durch gesetzgeberische Reformen und Wobfängerungen, also wieder durch uns selber, wenigstens schärfstes Unrecht ausgeschaltet werden kann, da muß es geschehen. In erster Linie wird die sonst doch nicht so ungeschickliche Geldbewertung einzugreifen haben; in zweiter Linie aber wird die Rechtsprechung den beherrschten Teil ihrer Aufgaben, den rechtlich-ethischen mehr als bisher erfüllen müssen. Dies nicht im Sinne der hemmungslosen Freirechtslehre, die es etwa dem Richter, losgerißt vom Gesetz, gestattet, unter Berücksichtigung aller Interessen einen für alle Teile billigen Ausweg zu schaffen — in Schlichterhandlungen mag sich der Richter dieses wahrhaft schöne Ziel vor Augen halten —, sondern im Sinne der mitschicklich fortgeschrittenen Rechtsprechung, die auf der Grundlage geltenden Rechtes Analogien kennt

und das Recht schöpferisch weiterbildet und formt. Aber immer bleibt das Ideal unerreicht, solange unser Geld zwar Zahlungsmittel, aber nicht Wertmesser ist. Dem Ideal auf halbem Wege näher gekommen, ist indessen auch schon ein Ziel, das das Schweben der Beiden wert ist.

Steuerfragen

Zur Verpflichtung des Arbeitgebers zur Einbehaltung und Einrichtung der Lohnabzüge. Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Einbehaltung von Steuerabzügen der Gehalts- und Lohnabzügen gründet sich auf die Vorschriften der §§ 45 ff. des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1921; außerdem kommen Artikel III Zbl. 2 und Artikel IV des Gesetzes vom 11. Juli 1921 über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn in Betracht. Die Verpflichtung des Arbeitgebers umfaßt die Einbehaltung der Lohnabzüge und ihre Einrichtung, im Falle des Ueberweisungsvorfahren insbesondere ihre Einzahlung bei der Finanzkasse. Diese Verpflichtung ist inhaltlich von der Steuerpflicht des Arbeitnehmers verschieden, wenn auch ihre Erfüllung trotz ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift unter bestimmten Voraussetzungen das Erlöschen der Steuerpflicht zur Folge hat. Die Einzahlungsspflicht des Arbeitgebers ist von der Höhe der Steuerpflicht des Arbeitnehmers nicht abhängig, auch nicht nach seinem steuerbaren Einkommen, sondern nur nach dem Arbeitslohn bemessen. Die Steuerpflicht des Arbeitnehmers kann also höher oder geringer sein, als der vom Arbeitgeber an die Finanzkasse abzuführende Betrag. Die Einzahlungsverpflichtung des Arbeitgebers besteht ferner — nach dem Inkrafttreten des für den vorliegenden Fall allerdings noch nicht anwendbaren § 52 Abs. II des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 11. Juli 1921 — auch dann fort, wenn die Steuerpflicht des Arbeitnehmers schon mit der Vornahme des Steuerabzugs oder mit der Mitteilung des Arbeitnehmers von der nicht vorschriftsmäßigen Verwendung der abgezogenen Beträge erlischt. Nach dem Gesetz ist also die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Einbehaltung und Einrichtung der Lohnabzüge inhaltlich von der Steuerpflicht des Arbeitnehmers verschieden; sie ist eine auf dem Steuergebot beruhende Leistungspflicht eigener Art, deren Erfüllung unter bestimmten Voraussetzungen trotz ausdrücklicher Gesetzesvorschrift das Erlöschen der Steuerpflicht eines Dritten nach sich zieht, ohne aber selbst die Tilgung dieser Steuerpflicht zu sein. Es entspricht deshalb nicht ganz dem Sprachgebrauch, wenn das Gesetz das Nebeneinanderbestehen der Verpflichtungen des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers hinsichtlich der Einrichtung der Steuerabzüge als Gesamtschuldverhältnis bezeichnet. Ist nämlich die Abführung der Steuerabzüge durch den Arbeitgeber keine Steuerzahlung, so kann der Bescheid eines Landesfinanzamts, soweit er die Abführung fordert, nicht als Steuerbescheid, insbesondere auch nicht als formloser Steuerbescheid im Sinne des § 220 der Reichsabgabenordnung angesehen werden. Inwieweit es eine Rechtsbeschwerde als im Berufungsverfahren ethoben unzulässig. (Urteil vom 30. November III A 79/22.)

Rechtsfragen des Alltags

Die Nichterfüllung von Verträgen wegen Kettenhandels.

Der Begriff des Kettenhandels hat sich längst allgemein eingebürgert und es ist bekannt, daß darunter das Einschließen eines wirtschaftlich unnützen Gliedes in die Kette zwischen Erzeuger und Verbraucher einer Ware verstanden wird, unter der Voraussetzung, daß durch dieses Einschließen der Preis der Ware eine Steigerung erfährt. Der Begriff „einschließen“ dem Strafrecht und zwar der Verurteilung gegen Preisverweigerer vom 8. Mai 1918.

In vorstehendem Artikel soll vom Kettenhandel nicht im strafrechtlichen Beziehung, sondern von seiner Bedeutung im Zivilprozeß die Rede sein. Man begegnet heute in den verschiedenen Prozessen dem Einwand des Kettenhandels. Auf diesem Wege verurteilt die durch den Vertrag belastete Partei von einer ihr löstigen Verpflichtung loszukommen. Die Gerichte stehen deshalb dem Einwande des Kettenhandels meist skeptisch gegenüber. Gelingt der dem Einwand benutzenden Partei der Nachweis des Kettenhandels, so sind die Wirkungen sehr schwerwiegend: nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts führt dieser Nachweis immer zu Richtigkeit oder jedenfalls zur Befreiung von der Erfüllungspflicht.

Der Einwand des Kettenhandels kann in drei verschiedenen Richtungen erhoben werden. Einmal kann die im Anspruch genommene Partei geltend machen, daß der Vertrag zwischen ihr und dem Gegner als Kettenhandel anzusehen sei. Dies ist die einfachste Form. Der Beklagte muß sich hier selbst bezichtigen, daß er durch eine unaufrichtige Warenschaft, nämlich durch Kettenhandel, den Preis für einen Gegenstand des täglichen Bedarfs unnötig steigern wollte und daß sich auch der andere Teil dieser Tatsache, jedenfalls des Erfolges bezichtigt war. Die Praxis zeigt, daß diese Schuldner, um von großen Lieferungsverpflichtungen freizukommen, nur diesen rigorosen Mittel der Selbstbezichtigung nicht zurückzuführen. Es ist nämlich zu bedenken, daß in dieser Art der Selbstbezichtigung des Kettenhandels einmaliges zugleich das Bekenntnis einer strafbaren Handlung enthalten ist. Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß derjenige, der den Kettenhandel zu seiner Verteidigung vorbringt, auf diese Weise leicht mit den Strafgesetzen in Konflikt kommen kann. Gelingt der Nachweis, so tritt, da das Gesetz zwischen den Parteien auf Grund der Preisverweigerung verboten und mit Strafe bedroht war, die Richtigkeit des Vertrages ein. Der Steuerpflichtige braucht also die Lieferung nicht auszuführen, der Käufer braucht nicht zu bezahlen. Ist bereits ein Teil der Ware geliefert, so kann das Gelieferte vom Beklagten nicht zurückverlangt werden. Ebenso kann auch der schon gezahlte oder bisher auch nur angezahlte Gegenwert nicht zurückgefordert werden.

Sodann kann der beklagte Lieferant einwenden, daß der Abnehmer mit der Ware Kettenhandel und damit auch Preiswucher treiben wollte. Gelingt der Nachweis, so ist nach einer früheren Auffassung des R. G. der Vertrag zwischen den Parteien nichtig, weil sich der Käufer sonst einer Verurteilung zu einer strafbaren Handlung, nämlich zum Kettenhandel, schuldig gemacht hätte und nach § 134 B. G. B. Rechtschäfte, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, nichtig sind. Neuerdings nehmen andere Senats des Reichsgerichts an, daß auch ohne absolute Nichtigkeit der beklagte Verkäufer jedenfalls berechtigt sei, die Lieferung zu verweigern, weil ihm unter Anwendung des § 242 B. G. B. nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte nicht zugemutet werden könne, dem Verkäufer durch Befreiung der Ware die Befreiung eines Kettenhandels zu ermöglichen. Die Frage ist Ausschluß jeder Schadensersatzforderung des Käufers. Schließlich kann der auf Abnahme verkaufter Käufer geltend machen, der Verkäufer habe die an ihn weiterverkauften Ware im Wege verbotenen Kettenhandels erworben. Auch hier hat das Reichsgericht in einer jüngsten Entscheidung dem Käufer ein Recht, die Erfüllung des Vertrages zu verweigern, eingeräumt, indem es sagt, daß der Weiterverkauf an den Beklagten dem Käufer hier erst den Gewinn zuführen soll, den er dadurch erstrebt hat, daß er die Ware im Kettenhandel von seinen Vormännern erworben hat. Bei Verpflichtung zur Abnahme würde der Beklagte dem Käufer die Früchte seiner geschulderten Handlungswelt verweigern. Das verstoße wider Treu und Glauben. Der Beklagte (Käufer) sei deshalb nicht verpflichtet, die Ware abzunehmen und sie mit einem durch Kettenhandel des Käufers unangemessenen emporgetriebenen Preise zu bezahlen.

Man sieht, daß bei allen drei Erfordernisformen des Einwandes die rechtliche Mängelheit, vom Vertrage freizukommen, gegeben ist. Die Beweislast, die an sich demjenigen obliegt, der den Einwand erhebt, wird dadurch erleichtert, daß nach Annahme des Reichsgerichts eine Vermutung für das Vorliegen des Kettenhandels frechtlich mehrere Personen zwischen Erzeuger und Verbraucher wirtschaftlich gleiche Funktionen, noch dazu in demselben Abgabeglied ausgeübt haben.

